

# Besondere Vereinbarung zur Mitversicherung von Veranstaltungen mit Zusatzrisiken

Ausgabe April 2008

Für den Versicherungsvertrag gelten

- die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB);
- die Besonderen Bedingungen für die Mitversicherung von Vermögensschäden in der Haftpflichtversicherung (BBVerm).
- Risikobeschreibungen, Besonderen Bedingungen und Erläuterungen zur Haftpflichtversicherung von Vereinen (RBE Verein),
- nachfolgende aufgeführte Bedingungen.

## Inhaltsverzeichnis:

### I. Versichertes Risiko

### II. Mitversicherte Personen

### III. Nicht versicherte Risiken

### IV. Zusatzrisiken

1. Mitversicherung der persönlichen gesetzlichen Haftpflicht des Halters von Tieren, die bei der Veranstaltung eingesetzt werden in dieser Eigenschaft
2. Mitversicherung der gesetzlichen Haftpflicht aus dem Einsatz von versicherungspflichtigen und nicht versicherungspflichtigen Kraftfahrzeugen im Rahmen der versicherten Veranstaltung – abweichend von Ziffer IV der Risikobeschreibungen, Besonderen Bedingungen und Erläuterungen zur Haftpflichtversicherung von Vereinen (RBE Verein)
3. Mietsachschäden an Gebäuden und/oder Räumen (ausgenommen Zeltbauten)
4. Zelt- und Tribünenauf- und -abbau in eigener Regie
5. Hüpf-, Springburgen
6. Kinderkarusselle
7. Feuerwerke
8. Sonnenwend-, Martins- und Osterfeuer
9. Mai- und Weihnachtsbäume
10. Schießstände, Schau- und Verkaufsbuden

### I. Versichertes Risiko

1. Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus
  - a) öffentlichen Veranstaltungen mit Ausschank/Bewirtung in eigener Regie einschließlich der gesetzlichen Haftpflicht
    - als Bauherr eines Zeltbaus,
    - aus der Durchführung eines Festumzuges;
  - b) Freizeiten;
  - c) Altmaterialsammlungen,

einschließlich der mit den Veranstaltungen, Freizeiten und Altmaterialsammlungen in unmittelbarem Zusammenhang stehenden Vor- und Nacharbeiten.

## II. Mitversicherte Personen

1. Mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht
  - 1.1 der an der Veranstaltung aktiv mitwirkenden Teilnehmer in dieser Eigenschaft, soweit es sich nicht um selbständige Unternehmen bzw. deren Beschäftigte sowie freiberufliche Akteure (z.B. Artisten, Künstler, Musiker, Sänger etc.) handelt;
  - 1.2 der an Fahrten bzw. Zeltlagern teilnehmenden Aufsichtspersonen und Teilnehmer.
- Eingeschlossen sind - abweichend von Ziffer 7.4 AHB - gegenseitige Ansprüche der Versicherten untereinander.

### Für Ziffer 1.1 bis 1.2 gilt:

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt.

Das Gleiche gilt für solche Dienstatfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden.

## III. Nicht versicherte Risiken

1. **Zusätzlich zu Ziffer V der Risikobeschreibungen, Besonderen Bedingungen und Erläuterungen zur Haftpflichtversicherung von Vereinen (RBE Verein) besteht kein Versicherungsschutz für die persönliche Haftpflicht von Besuchern.** Besucher sind alle Personen, die nicht aktiv an dem Programm mitwirken, z.B. Publikum bei Tanzveranstaltungen, Zuschauer bei Festen und Umzügen usw.

## IV. Zusatzrisiken

1. **Mitversicherung der persönlichen gesetzlichen Haftpflicht des Halters von Tieren, die bei der Veranstaltung eingesetzt werden in dieser Eigenschaft**
  - 1.1 Eingeschlossen sind - abweichend von Ziffer 7.4 AHB - gegenseitige Ansprüche der Versicherten untereinander.
  - 1.2 Besteht für einen unter diesen Versicherungsvertrag geltend gemachten Schaden auch unter einem anderen Versicherungsvertrag Versicherungsschutz, so sind Versicherungsnehmer und versicherte Personen verpflichtet, den Schaden zunächst unter dem anderweitigen Versicherungsvertrag geltend zu machen. Die Leistungspflicht des Versicherers unter diesem Vertrag besteht nur, wenn und insoweit der anderweitige Versicherer für den Schaden nicht leistet. Kommt es zu einer Leistung aus diesem Versicherungsvertrag, weil der Versicherer des anderweitigen Versicherungsvertrages seine Leistungspflicht gegenüber der Versicherungsnehmerin oder einer versicherten Person bestreitet, so sind diese verpflichtet, etwaige Ansprüche aus dem anderweitigen Versicherungsvertrag an den Versicherer dieses Vertrages abzutreten.
2. **Mitversicherung der gesetzlichen Haftpflicht aus dem Einsatz von versicherungspflichtigen und nicht versicherungspflichtigen Kraftfahrzeugen im Rahmen der versicherten Veranstaltung –abweichend von Ziffer IV der Risikobeschreibungen, Besonderen Bedingungen und Erläuterungen zur Haftpflichtversicherung von Vereinen (RBE Verein)**
  - 2.1 Der Versicherungsschutz bezieht sich auch auf die Veranstalter, die Halter und die mitwirkenden Teilnehmer.
  - 2.2 Eingeschlossen sind - abweichend von Ziffer 7.4 AHB - gegenseitige Ansprüche der Versicherten untereinander.
  - 2.3 Besteht für einen unter diesen Versicherungsvertrag geltend gemachten Schaden auch unter einem anderen Versicherungsvertrag Versicherungsschutz, so sind Versicherungsnehmer und versicherte Personen verpflichtet, den Schaden zunächst unter dem anderweitigen Versicherungsvertrag geltend zu machen. Die Leistungspflicht des Versicherers unter diesem Vertrag besteht nur, wenn und insoweit der anderweitige Versicherer für den Schaden nicht leistet. Kommt es zu einer Leistung aus diesem Versicherungsvertrag, weil der Versicherer des anderweitigen Versicherungsvertrages seine Leistungspflicht gegenüber der Versicherungsnehmerin oder einer versicherten Person bestreitet, so sind diese verpflichtet, etwaige Ansprüche aus dem anderweitigen Versicherungsvertrag an den Versicherer dieses Vertrages abzutreten.
3. **Mietsachschäden an Gebäuden und/oder Räumen (ausgenommen Zeltbauten)**
  - 3.1 Mietsachschäden bei Geschäftsreisen

Eingeschlossen ist - abweichend von Ziffer 7.6 AHB - die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden, die anlässlich von Dienst- und Geschäftsreisen an gemieteten Räumen in Gebäuden entstehen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

3.2 Eingeschlossen ist - abweichend von Ziffer 7.6 AHB - die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden an zu Veranstaltungszwecken gemieteten (nicht geleasteten), gepachteten oder geliehenen Gebäuden und/oder Räumen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

3.3 Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche

- wegen Abnutzung, Verschleißes und übermäßiger Beanspruchung;
- wegen Glasschäden, soweit sich der Versicherungsnehmer hiergegen besonders versichern kann;
- Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen sowie an Elektro- und Gasgeräten;
- von Gesellschaftern des Versicherungsnehmers;
- von gesetzlichen Vertretern des Versicherungsnehmers und solcher Personen, die er zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebes oder eines Teiles desselben angestellt hat;
- von Angehörigen (siehe Ziffer 7.5.1 AHB) der vorgenannten Personen, wenn sie mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben;
- von Unternehmen, die mit dem Versicherungsnehmer oder seinen Gesellschaftern durch Kapital mehrheitlich verbunden und unter einer einheitlichen unternehmerischen Leitung stehen.

3.4 Nicht versichert sind die unter den Regressverzicht nach dem Abkommen der Feuerversicherer bei übergreifenden Versicherungsfällen fallenden Rückgriffsansprüche.

3.5 Die Höchstersatzleistung beträgt innerhalb der Versicherungssumme für Sachschäden je Versicherungsfall 150.000 EUR, begrenzt auf 300.000 EUR für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

3.6 Von jedem Schaden hat der Versicherungsnehmer 100 EUR selbst zu tragen.

#### **4. Zelt- und Tribünenauf- und -abbau in eigener Regie**

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Bauleiter für den Auf- und Abbau eines Zeltbaus und/oder eines Tribünenbaus. Nicht versichert ist die Haftpflicht des Zelt- / Tribünenvermieters bzw. -verleihers und deren Richtmeister. Der Zeltbau und / oder die Tribüne muss, sofern vorgeschrieben, rechtzeitig vor Veranstaltungsbeginn von der Baurechtsbehörde abgenommen werden.

#### **5. Hüpf-, Springburgen**

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus dem Betrieb von Hüpfburgen.

#### **6. Kinderkarusselle**

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus dem Betrieb von Kinderkarussellen.

#### **7. Feuerwerke**

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus dem polizeilich genehmigten Abbrennen von Feuerwerken durch einen Pyrotechniker.

#### **8. Sonnenwend-, Martins- und Osterfeuer**

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus dem behördlich genehmigten Abbrennen von Sonnenwend-, Martins- und Osterfeuern.

#### **9. Mai- und Weihnachtsbäume**

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus dem Auf-, Abbau und der Standzeit von Mai- und Weihnachtsbäumen.

#### **10. Schießstände, Schau- und Verkaufsbuden**

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus dem Betrieb von Schießständen sowie Schau- und Verkaufsbuden.